



Kurbeitragssatzung der Stadt Herbstein

Aufgrund des § 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) der in §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in der Sitzung vom 13.06.2013, geändert durch die am 13.06.2024 beschlossene I. Änderungssatzung, folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen, gültig in diesem Wortlaut ab 01.07.2024:

§ 1 - Erhebung eines Kurbeitrages

1. Die Stadt Herbstein, Stadtteil Herbstein ist Luftkurort und Heilbad.
2. Die Stadt Herbstein erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich - rechtliche Abgabe.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 – Erhebungsgebiet

1. Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Stadtgebiet von Herbstein-Mitte (Gemarkung Herbstein).

§ 3 - Beitragspflichtiger Personenkreis

1. Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen im Erhebungsgebiet für einen Tag eine Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
2. Als ortsfremd gilt, wer keine Hauptwohnung und keine Nebenwohnung im Sinne des hessischen Melderechtes hat.

3. Entfallen

§ 4 - Befreiung von der Beitragspflicht

1. Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - a. Entfallen,
 - b. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige.
 - c. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern oder Regelversorgung (jeweils gültige Fassung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) aufhalten,
 - d. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen.

2. Entfallen.

3. Die Befreiung nach Abs. 1 tritt nur ein, wenn der Beitragspflichtige das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch entsprechende Angaben auf dem Meldeformular wahrheitsgemäß darlegt.

4. Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind bei Vorlage der Nachweise befreit:

- a. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge i.S. des BVG und/oder Pflegehilfe i.S. des SGB zusteht;
- b. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem GdB von mind. 70, wenn die Notwendigkeit einer Begleitung vermerkt ist.

5. Entfallen.

§ 5 - Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

1. Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. (Bisheriger dritter Satz entfallen).

2. Die Beitragsschuld entsteht am Tag des Eintreffens einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tag fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist sie mit der Zustellung des Bescheides fällig.

3. Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse Herbstein zu entrichten.

§ 6 - Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

1. Der Kurbeitrag beträgt als Tagessatz pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet:

- Erwachsene: 2,00 €,
- Jugendliche (ab 16 Jahre): 1,00 €,
- Schüler*innen, Auszubildende, dual Studierende und Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten: 1,00 €.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag. Die Kurtaxe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einem Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 3 erhoben.

3. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person im Kalenderjahr 42 Tagessätze des jeweils vollen oder ermäßigten Kurbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung.

4. Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichteten Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte gemäß Abs. 3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z.B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann.

§ 7 - Ermäßigung des Beitrages

1. Der Kurbeitrag ist ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 im Sinne des SGB. Die Ermäßigung beträgt 50%. Die Ermäßigung des Beitrages ist von den Gastgebern auf den Meldescheinen zu dokumentieren.

2. Entfallen.

3. Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann die Stadt Herbstein Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 8 - Erstattung des Kurbeitrages

1. Wird der Aufenthalt eines Kurbeitragspflichtigen vorzeitig abgebrochen, so wird auf Antrag gegen Vorlage der Kurtaxe und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers der entrichtete Kurbeitrag anteilmäßig erstattet. Die Stadtverwaltung vermerkt die Verkürzung der Aufenthaltsdauer auf der Kurkarte. Der Antrag auf Erstattung muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Kur abgebrochen worden ist, bei der Stadtverwaltung eingegangen sein, andernfalls erlischt der Anspruch auf Rückzahlung.

§ 9 – Kurkarte

1. Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird von der Stadtverwaltung oder dem Beherbergungsbetrieb, mit Ausnahme § 6 Abs. 4 ausgestellt.

2. Die Kurkarte enthält die Angaben der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

3. Die Kurkarte ist bei Benutzung der Kureinrichtungen und der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Herbstein ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten einzuziehen.

4. Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 10 - Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

1. Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätze, die der Gewerbe- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
2. Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
3. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Stadtverwaltung zuzustellen. Die Stadt Herbstein kann die Meldeformulare zur Verfügung stellen.
4. Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadtverwaltung Herbstein auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
5. Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs.2, so hat er die Meldung nach Abs.1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs.4.
6. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
7. Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremden Personen) einzuziehen und an die Stadtkasse Herbstein abzuliefern.
8. Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 11 – Haftung

1. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
2. Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadtkasse Herbstein abzuführen.
3. Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 12 Verjährung

Die Festsetzung des Kurbeitrages verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

§ 13 - Straf- und Bußgeldbestimmungen

1. Gemäß § 15 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zu eigenem Vorteil eines anderen
 - a. der kommunalen Gebietskörperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 - b. die kommunale Gebietskörperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. § 370 Abs. 4 sowie die §§ 371 und 376 der Abgabenordnung gelten entsprechend. Der Versuch ist strafbar.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 16 KAG, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung eines Abgabenschuldigen einer der im § 15 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).
3. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung und Erleichterung der Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10.000 € geahndet werden.
5. Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Herbstein.

§ 14 – Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 15 - Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Ursprungssatzung trat am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig trat die bisherige Satzung der Stadt Herbstein über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 01.01.2002 außer Kraft.

Der Wortlaut der vorliegenden Fassung der Kurbeitragssatzung berücksichtigt einschließlich die I. Änderungssatzung vom 13.06.2024 und gilt mit Inkrafttreten zum 01.07.2024.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Der Magistrat der Stadt Herbstein



Staubach
Bürgermeisterin



(DS)

Öffentliche Bekanntmachung Ursprungssatzung: Herbsteiner Nachrichten (Ausgabe 27/2013 - 02.07.2013)

Öffentliche Bekanntmachung I. Änderungssatzung: Herbsteiner Nachrichten (Ausgabe 25/2024 - 19.06.2024)